



Miet-Kaufvertrag

zwischen

Rassetauben Schweiz, 2556 Scheuren

Vermieter/Eigentümer Anlage

und

.....
Mieter/Käufer

1. Rassetauben Schweiz stellt dem Mieter/Käufer Peter Muster, in 53XX Musterhausen, eine Anlage für die Haltung von Rassetauben zur Verfügung. Der Mieter/Käufer muss Mitglied in einem Verein, Klub oder Sektion von Rassetauben Schweiz sein.
2. Beschrieb der Anlage; Grösse des Taubenschlages 156x161cm und der Voliere 205x161cm. Innenausstattung 1 Sitzregal für 24 Tauben und Zuchtboxen für 4 Paare. Ausführung Voliere mit Alurohren und feinem Gitter, der Taubenschlag ist aus weissen Kunststoffplatten.
3. Tierschutzvorschriften; Die Anlage entspricht zum Zeitpunkt der Lieferung dem dann zumal gültigen Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung. Der Taubenschlag und die Voliere sind zusammen auf 25–30 Rassetauben ausgerichtet.
4. Die Anlage wird dem Mieter/Käufer franko Platz geliefert und aufgestellt. Ein geeigneter Aufstellplatz (Betonboden, Zementplatten oder Verbundsteine) muss gemäss Angaben des Vermieters/Eigentümers vom Mieter/Käufer kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Kaufpreis beträgt Total Fr. 3'500.00. Die Anlage kann für 10 Jahre gemietet werden. Der jährliche Miet-/Kaufpreis beträgt Fr. 350.00. Die erste Miete wird sofort bei der Lieferung der Anlage fällig. Die restlichen Mieten sind jeweils per Ende des der Miete vorangehenden Jahres fällig. Nach dem Erhalt der letzten Jahresmiete geht die Anlage in das Eigentum des Mieters/Käufers über.
6. Ausstehende Miet-/Kaufpreiszahlungen werden gemahnt und nach der zweiten Mahnung geht die Anlage, ohne Entschädigungen an den Mieter/Käufer, in das Eigentum von Rassetauben Schweiz zurück. Die Anlage kann nach Ablauf der letzten Mahnfrist abgeholt werden.

7. Wird die Rassentaubenzucht oder -haltung aufgegeben oder ist der Mieter/Käufer nicht mehr Mitglied von Rasetauben Schweiz, so geht die Anlage zurück an Rasetauben Schweiz. Ausnahme, bezahlt der Mieter/Käufer innert 30 Tagen die noch ausstehende restliche Miet-/Kaufsumme der Anlage, so geht diese in sein Eigentum über.
8. Die Versicherung (Hausrat- oder Gebäudeversicherung) der Anlage ist Sache des Mieters/Käufers.
9. Wird die Anlage zurückgeholt oder zurückgegeben, so steht diese in einem einwandfreien und sauberen Zustand abholbereit. Kosten für Instandstellungen, die nicht der normalen Abnutzung oder dem Alter der Anlage entsprechen, gehen zu Lasten des bisherigen Mieters/Käufers.
10. Streitigkeiten oder Vertragsdifferenzen werden der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz unterstellt.
11. Dieser Vertrag wurde in drei Exemplaren ausgestellt, ein Exemplar für den Mieter/Käufer, ein Exemplare für den Vermieter/Eigentümer und ein Exemplar zu den Akten Kleintiere Schweiz.

2556 Scheuren,

Rasetauben Schweiz
Vermieter/Eigentümer
Präsident

Peter Muster
Mieter/Käufer

Christian Knuchel